

TAGESMÜTTERNETZ

OBERBERG

e.V.

Satzung

Tagesmütternetz Oberberg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Tagesmütternetz Oberberg e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat seinen Sitz in Gummersbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nummer 601230 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Praxisbegleitung von Tageseltern und Eltern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung von Kontakten zwischen interessierten Tageseltern und Eltern mit dem Ziel, Tagesbetreuungsstellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, gemäß § 23 KJHG, zu schaffen.
3. Er setzt sich für eine qualifizierte Förderung, Erziehung und Bildung der zu betreuenden Kinder ein. Tageseltern werden durch praxisvorbereitende und – begleitende Fortbildungsmaßnahmen qualifiziert sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten begleitet.
4. Er berät und begleitet Eltern, die ihre Kinder in Tagespflege geben.
5. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienhilfe übernehmen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Finanzierung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstandenen Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - mit der Auflösung des Vereins
 - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines jeden Jahres
 - durch Ausschluss aus dem Verein
4. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung (Tagesordnungspunkt) angekündigt wurde. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins
 - Nichtbezahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; er ist jährlich im Voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstands Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstands, auf die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferin kann verzichtet werden, solange der Jahresabschlussbericht durch einen Steuerberater erfolgt.
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstands

- und die Jahresabrechnung
 - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Festlegung des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
 5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Der/ die 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einer Person des Vorstands unterschrieben.
 6. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.
2. Er besteht aus:
 - dem /der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden
 - dem/ der Kassensführer/in

Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert und von dem Protokollführenden und einer Person des Vorstandes unterschrieben.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder weitere Ausschüsse bilden, die den Vorstand in Fachfragen beraten.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins –und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
10. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.
11. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
12. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Jugendämter im Oberbergischen Kreis, mit denen zum Zeitpunkt der Auflösung Kooperationsverträge bestehen und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Rahmen des § 23 KJHG zu verwenden haben.

Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.09.2010.

Gummersbach, den 07.06.2013

Stauder
h. h.

R. Stauder